



Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

17

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 125/85
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 109 315.2
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 056 100

Bezeichnung der Erfindung: Brauchwasserspeicher
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F 24 H 1/20, F 24 H 9/20

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 4. November 1986

Anmelder / Applicant / Demandeur : Joh. Vaillant GmbH & Co.

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPU / EPC / CBE Artikel 56

Kennwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

02601



Aktenzeichen: T 125 /85

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 4. November 1986

Beschwerdeführer: Joh. Vaillant GmbH & Co.
Berghauser Straße 40
Postfach 10 10 20
D-5630 Remscheid

Vertreter: Heim, Johann-Ludwig
c/o Joh. Vaillant GmbH & Co.
Berghauser Straße 40
D-5630 Remscheid

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 073
des Europäischen Patentamts vom
15. Januar 1985, mit der die euro-
päische Patentanmeldung Nr.
81 109 315.2 aufgrund des Artikels 97
(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglied: C. Maus
Mitglied: C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 30. Oktober 1981 angemeldete, unter der Nummer 0 056 100 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 109 315.2, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 8. Januar 1981 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung 073 durch Entscheidung vom 15. Januar 1985 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lagen der am 27. Juni 1984 eingegangene Patentanspruch 1 und der ursprüngliche Patentanspruch 5 als neuer Anspruch 2 zugrunde.

- II. Die Prüfungsabteilung ist der Auffassung, der Gegenstand des Anspruchs 1 beruhe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Zur Begründung führt sie aus, die Benutzung eines Elektroheizers sei auf demselben Fachgebiet, in das der Anmeldungsgegenstand falle, durch die französische Veröffentlichung 2 402 841 bekannt gewesen. Dieses Merkmal mit der entsprechenden Wirkung bei dem in der deutschen Offenlegungsschrift 2 710 139 beschriebenen Wasserspeicher anzuwenden und die Elektroheizung auszuschalten, wenn die brennstoffbetriebene Heizquelle eingeschaltet werde, habe sich zur Vermeidung einer Verschwendung von elektrischer Energie angeboten.

- III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 11. März 1985 Beschwerde mit dem Antrag eingelegt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Die Beschwerdegebühr ist am 20. März 1985 gezahlt worden und die schriftliche Begründung der Beschwerde am 19. März 1985 eingegangen.

Die Anmelderin ist der Auffassung, die Kombination der Merkmale, durch die sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von dem Speicher nach der deutschen Offenlegungsschrift

2 710 139 unterscheide, habe für den Fachmann nicht nahegelegen.

- IV. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens hat die Anmelderin mit Schriftsatz vom 4. April 1986, eingegangen am 9. April 1986, neue Patentansprüche 1 und 2 sowie geänderte Seiten 1 und 2 und am 22. Januar 1986 eine neue Seite 3 der Beschreibung eingereicht und zugleich um Berichtigung einiger Stellen in der Beschreibung des Ausführungsbeispiels sowie um die Ergänzung des Bezugszeichens 20 in der Druckzeichnung gebeten.

Der Patentanspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Brauchwasserspeicher (1) mit einem Kaltwassereinlaß (3) im Bodenbereich des Behälters und einem Wasserauslaß (4) im oberen Behälterbereich sowie mit einer ersten brennstoffbeheizten Wärmequelle (8) und einer darunter in Bodennähe angeordneten zweiten davon unabhängigen Wärmequelle, bei dem die beiden Wärmequellen von je einem Temperaturfühler (17 bzw. 14) betätigt werden und der Temperaturfühler (14) der brennstoffbeheizten Wärmequelle (8) oberhalb des anderen Temperaturfühlers (17) angeordnet ist, dadurch gekennzeichnet, daß die zweite Wärmequelle ein Elektroheizer (20) mit einem dem Kaltwassereinlaß (3) zugeordneten Temperaturfühler (17) ist, der bei einer höheren Temperatur als der erste Temperaturfühler (14) anspricht, und daß beim Ansprechen des ersten Temperaturfühlers (14) nicht nur die brennstoffbeheizte Wärmequelle (8) eingeschaltet, sondern zugleich auch der Elektroheizer (20) abgeschaltet wird."

5. Wegen des Wortlauts der ursprünglichen Patentansprüche und der Beschreibung wird auf die Veröffentlichung Nr. 0 056 100 verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ, und zwar auch hinsichtlich der Vorschrift der Regel 64 b, gemäß der in der Beschwerdeschrift der Umfang anzugeben ist, in dem die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird. Aus dem Antrag, die Entscheidung aufzuheben und das Patent zu erteilen, ergibt sich, daß die Aufhebung der Entscheidung in vollem Umfang und demzufolge mit den Patentansprüchen in jener Fassung begehrt wird, die der Entscheidung zugrunde lag (vgl. auch Entscheidung T 07/81, ABl. EPA 3/1983, 99).

Die Beschwerde ist deshalb zulässig.

2. Die im geltenden Patentanspruch 1 aufgeführten Merkmale sind in dem ursprünglichen Anspruch 1, den abhängigen Ansprüchen 2 bis 4 sowie in der Beschreibung offenbart.

Der Patentanspruch 1 geht daher nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (Artikel 123 (2) EPÜ).

3. Gegen die Herleitung des Oberbegriffs des Anspruchs 1 von dem Wasserspeicher nach der deutschen Offenlegungsschrift 2 710 139 hat die Kammer keine Bedenken. Die Prüfung der Entgegenhaltungen hat ergeben, daß von den durch sie bekanntgewordenen Brauchwasserspeichern mit zwei Wärmequellen keiner dem Gegenstand des Anspruchs 1 näher kommt als dieser Speicher.

Der Anspruch entspricht auch Regel 29 (1) (a) EPÜ. Die Merkmale seines Gegenstands, die gemäß der vorstehenden Offenlegungsschrift in Verbindung miteinander schon zum Stand der Technik gehören, sind in seinem Oberbegriff sämtlich aufgeführt.

Der Patentanspruch 1 genügt demnach auch insoweit den formalen Vorschriften des Übereinkommens.

4. Aus den Ausführungen im vorigen Abschnitt folgt, daß ein Heißwasserspeicher, der alle im Patentanspruch 1 angegebenen Merkmale aufweist, durch die bei der Recherche ermittelten Druckschriften nicht bekanntgeworden ist.

Gegenüber diesem Stand der Technik ist der Gegenstand des Anspruchs 1 somit neu.

5. Zur Frage, ob die Ausbildung eines Heißwasserspeichers nach der Lehre des Anspruchs 1 nahegelegen hat, ist folgendes auszuführen:

- 5.1 Ist bei dem Brauchwasserspeicher nach der deutschen Offenlegungsschrift 2 710 139 die brennstoffbeheizte Wärmequelle in Betrieb, weil die zweite, davon unabhängige Wärmequelle - vorzugsweise ein Solarkollektor - nicht die gewünschte Brauchwassertemperatur zu erzeugen vermag, so muß die brennstoffbeheizte Wärmequelle nicht nur die bei jeder Brauchwasserentnahme eintretenden Wärmeverluste, sondern auch Wärmeverluste infolge Wärmeabstrahlung während der Betriebsbereitschaft ausgleichen. Den Ausgleich geringfügiger, insbesondere durch Wärmeabstrahlung bedingter Verluste durch die brennstoffbeheizte Wärmequelle hat die Anmelderin als unwirtschaftlich empfunden.

- 5.2 Der Erfindung liegt deshalb die Aufgabe zugrunde, einen von einer brennstoffbeheizten Wärmequelle und einer hiervon unabhängigen anderen Wärmequelle beheizbaren Brauchwasserspeicher zu schaffen, bei dem kleinere Wärmeverluste wirtschaftlicher kompensiert werden.
- 5.3 Eine Anregung, diese Aufgabe durch den Brauchwasserspeicher nach Anspruch 1 zu lösen, bei dem die zweite Wärmequelle bildende Elektroheizer nur anspricht, wenn die Absenkung der Wassertemperatur im Speicher einen festgelegten Wert nicht übersteigt, war dem ermittelten Stand der Technik nicht zu entnehmen.
- 5.3.1 Die zweite Wärmequelle von Brauchwasserspeichern mit zwei Wärmequellen als Elektroheizer auszubilden, war zwar schon bei Speichern der verschiedensten Art bekannt. So zeigt Bild 2 in der Fachzeitschrift für Sanitär-Heizung-Klima "IKZ", 1979, Heft 19, Seite 39, einen Brauchwasserspeicher mit einem an einer Heizanlage angeschlossenen Wärmetauscher zum Beheizen des Speicherinhalts, der außerdem in Bodennähe mit einem Elektro-Heizeinsatz ausgerüstet ist. Dieser Heizeinsatz ist jedoch nur als Alternativ-Heizquelle gedacht. Er soll den Speicher im Sommer anstelle des Wärmetauschers aufheizen und so einen von dem Wärmetauscher unabhängigen Heizbetrieb ermöglichen. Der Energiebedarf des Speichers wird also unabhängig davon, wie groß der Bedarf ist, entweder immer nur von der einen oder von der anderen Wärmequelle gedeckt.
- 5.3.2 Nach demselben Prinzip ist der zweite der in Bild 10 der vorstehenden Zeitschriftenstelle aus "IKZ", 1979, dargestellten Brauchwasserspeicher mit Fernwärmeanschluß und zwei Wärmequellen konstruiert. Der am Speicherboden angeordnete Elektro-Heizeinsatz ist ebenfalls nur dazu bestimmt, den Behälter zu beheizen, wenn das Fernwärmenetz,

von dem der die andere Wärmequelle bildende Wärmetauscher gespeist wird, im Sommer nicht in Betrieb ist.

- 5.3.3 Bei den Brauchwasserspeichern, deren eine Wärmequelle ein Solarkollektor und deren zweite Wärmequelle ein Elektroheizer ist (Bilder 11 und 22 der "IKZ", 1979, deutsche Offenlegungsschrift 2 712 733 sowie französische Veröffentlichung 2 402 841), hat der Elektroheizer dieselbe Aufgabe wie die brennstoffbeheizte zweite Wärmequelle bei dem Brauchwasserspeicher nach der deutschen Offenlegungsschrift 2 710 139: er bildet eine Zusatzheizung, die den Speicherinhalt auf die geforderte Temperatur erwärmt, wenn der Solarkollektor diese allein nicht zu erzeugen vermag.
- 5.3.4 Diese bekannten Verwendungen eines Elektroheizers als zweite Wärmequelle bei Brauchwasserspeichern konnten daher nicht die Idee nahelegen, bei einer Speicherbeheizung durch eine brennstoffbeheizte Wärmequelle zur Deckung kleiner Wärmeverluste in Bodennähe einen Elektroheizer als zweite Wärmequelle vorzusehen und diesen durch den ihm zugeordneten Temperaturfühler bei einer höheren Temperatur als die brennstoffbeheizte Wärmequelle zu betätigen, andererseits die Steuerung beider Wärmequellen aber so auszubilden, daß beim Einschalten der nur größere Wärmeverluste ausgleichenden brennstoffbeheizten Wärmequelle der Elektroheizer abgeschaltet wird.
- 5.4 Der Brauchwasserspeicher nach Anspruch 1 beruht mithin auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinn des Artikels 56 EPÜ.
6. Der Patentanspruch 1 ist deshalb gewährbar (Artikel 52 EPÜ).

7. Der auf den ursprünglichen Anspruch 5 zurückgehende Patentanspruch 2 ist auf eine besondere Ausführungsform des Behälters nach Anspruch 1 gerichtet und daher als abhängiger Anspruch ebenfalls gewährbar.
8. Die Beschreibung ist dem Wortlaut des Anspruchs 1 angepaßt. In ihr ist außerdem das Problem klargestellt, das mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 gelöst wird. Bei den beantragten Änderungen auf den Seiten 3-5 handelt es sich um Berichtigungen, von denen sofort erkennbar ist, daß nichts anderes gemeint war.
9. Das antragsgemäß in die Zeichnung einzufügende Bezugszeichen 20 findet sich in der Beschreibung des Ausführungsbeispiels, und der Bauteil, dem es zugeordnet werden soll, ist der zeichnerischen Darstellung des Beispiels zweifelsfrei zu entnehmen.

Entscheidungsformel

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung ein europäisches Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

2 Patentansprüche, eingegangen am 9. April 1986,

Beschreibung Seiten 1 und 2, eingegangen am
9. April 1986,

Beschreibung Seite 3, eingegangen am 22. Januar 1986,
Seiten 2 bis 7 der ursprünglichen Beschreibung unter Vor-
nahme der beantragten Änderungen,

ursprüngliche Zeichnung unter Ergänzung des Bezugs-
zeichens 20.

Der Geschäftsstellenbeamter

Der Vorsitzende